



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Lüdenscheid

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 ist aufgestellt und dem Rat am 06.09.2010 zugeleitet worden und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf und seine Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Lüdenscheid am 22.11.2010 zur Einsichtnahme im Amt für Finanzen und Beteiligungen – Abteilung Kämmerei –, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind zudem unter der Adresse <http://www.luedenscheid.de/buergerservice/produkte/20/pr21.php> im Internet verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen diesen Entwurf bis zum 13.10.2010 Einwendungen beim Bürgermeister, Amt für Finanzen und Beteiligungen, – Abteilung Kämmerei –, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid, erheben.

Lüdenscheid, 20.09.2010

Der Bürgermeister
Dzewas

**Entwurf der Haushaltssatzung
der Stadt Lüdenscheid
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	160.685.839 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	185.655.069 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	148.085.655 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.798.380 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.588.906 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.570.854 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.342.377 EUR

festgesetzt. Hiervon entfallen auf

unrentierliche Maßnahmen	2.973.077 EUR
und auf rentierliche Maßnahmen	369.300 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird – vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 – auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird - – vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 und zum 31.12.2010 – auf

24.969.230 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	232
v.H.		
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	424
v.H.		
2.	Gewerbesteuer auf	434
v.H.		

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeitraum nicht wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

Alle Aufwendungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Die Summe der Aufwendungen ist verbindlich.

Hiervon ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Weiterhin ausgenommen sind die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, Altersteilzeit und Urlaub und Gleitzeit.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen, Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Diese bilden jeweils einen Deckungskreis.

Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung sind für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bis 410 € und über 410 € werden je Schule und je eigener Kindertageseinrichtung für Kinder in der Regel einem investiven Auftrag zugeordnet. Diese Ermächtigungen sind innerhalb des bewirtschaftenden Fachamtes gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden. Innerhalb eines Amtes sind Auszahlungsermächtigungen für die Umsatzsteuer produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

In Einzelfällen mit entsprechendem Deckungsvermerk dürfen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für bestimmte Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zudem können durch Deckungsvermerk auch weitergehende Deckungsmöglichkeiten zugelassen werden oder Einschränkungen der Deckungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Diese Deckungsvermerke werden im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Wertgrenze für Einzelmaßnahmen

Als Einzelmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NW werden im Teilfinanzplan Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 € ausgewiesen.

Lüdenscheid, 22.07.2010
Aufgestellt:

gez.

Blasweiler
Stadtkämmerer

Lüdenscheid, 09.08.2010
Bestätigt:

gez.

Dzewas
Bürgermeister